

Zusatzversorgungskasse • Postfach 10 41 44 • 34041 Kassel

**Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Regierungsbezirks Kassel**

Kölnische Str. 42 - 42 A
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner: Herr Labitzke

Telefon: 0561 9796-6560

Fax: 0561 9796-6241

ralf.labitzke@kvk-kassel.de

www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

13.12.2007

Rundschreiben Nr. 5/2007

- 1. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage**
- 2. Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen zur Steuerfreiheit von Umlagen in der Zusatzversorgung hier: Geltendmachung von Sozialversicherungsbeiträgen**
- 3. PlusPunktRente: Riester-Förderung für junge Familien ab 2008 noch attraktiver**
- 4. PlusPunktRente: Anpassung der Beiträge für PlusPunktRenten-Verträge mit Riester-Förderung ab 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie wieder über Neuerungen im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.

1. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage

Der Bundestag hat am 8. November 2007 das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze beschlossen, mit dem die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert wurde und die nach § 3 Nr. 56 EStG ab dem 1. Januar 2008 steuerfreien Umlagezahlungen der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden.

Dies geschieht in der Weise, dass die steuerfreien (§ 3 Nr. 56 EStG) und pauschal versteuerten (§ 40b EStG) Umlagezahlungen

- bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100 € mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag (§1 Abs. 1 Satz 3 SvEV)
- und darüber hinaus in vollem Umfang beitragspflichtig werden.

Die sozialversicherungspflichtigen Anteile der vom Arbeitgeber zu zahlenden Umlagebeträge werden wie folgt ermittelt:

1. Der steuerfreie und der pauschal besteuerte Anteil der Arbeitgeberumlage sind zu addieren.
2. Aus dieser Summe ist bis zum Betrag von 100 € ein Hinzurechnungsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu bilden.
3. Übersteigt die Summe aus steuerfreier und pauschal versteuerter Umlage den Betrag von 100 €, ist der über 100 € hinaus gehende Betrag in vollem Umfang beitragspflichtig in der Sozialversicherung.
4. Teile der Umlage, die die Summe des steuerfreien Anteils und des höchstmöglichen pauschal besteuerten Betrages übersteigen, sind vom Arbeitnehmer von vornherein individuell zu versteuern und beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Diese Systematik möchten wir Ihnen anhand von einigen Beispielen verdeutlichen:

Beispiel 1:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	1.800,00 €
Arbeitgeber-Anteil Umlage 5,85 %	105,30 €

Steuer:		Sozialabgaben:	
Arbeitgeber-Anteil Umlage	105,30 €	Hinzurechnungsbetrag = 105,30 € jedoch max. 100 € (100 € : 5,85 % x 100) x 2,5 % - 13,30 €	29,44 €
davon steuerfrei (§ 3,56 EStG)	53,00 €		
davon pauschal versteuert (§ 40b EStG, § 16 Abs. 2 ATV-K)	52,30 €		
		Voll beitragspflichtig 105,30 € - 100 €	5,30 €
		Summe des sv-pflichtigen Entgelts aufgrund der Aufwendungen für die Zusatzversorgung	34,74 €

Beispiel 2:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	3.000,00 €
Arbeitgeber-Anteil Umlage 5,85 %	175,50 €

Steuer:		Sozialabgaben:	
Arbeitgeber-Anteil Umlage	175,50 €	Hinzurechnungsbetrag = 142,48 € jedoch max. 100 € (100 € : 5,85 % x 100) x 2,5 % - 13,30 €	29,44 €
davon steuerfrei (§ 3,56 EStG)	53,00 €		
davon pauschal versteuert, (§ 40b EStG, max. 89,48 €)*	89,48 €		
Restbetrag vom AN individuell zu versteuern	33,02 €	Voll beitragspflichtig 142,48 € - 100 €	42,48 €
		Voll beitragspflichtig Vom AN individuell versteuerter Rest des AG-Anteils an der Umlage	33,02 €
		Summe des sv-pflichtigen Entgelts aufgrund der Aufwendungen für die Zusatzversorgung	104,94 €

* **Grenzbetrag für Pauschalversteuerung gem. § 16 Abs. 2 ATV-K**

Beispiel 3:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	3.000,00 €
Davon Arbeitgeber-Anteil 5,85 %	175,50 €

Der Arbeitgeber ist nicht tarifgebunden und übernimmt die Pauschalversteuerung bis zur gesetzlichen Grenze.

Steuer:		Sozialabgaben:	
Arbeitgeber-Anteil Umlage	175,50 €	Hinzurechnungsbetrag = 175,50 € jedoch max. 100 € (100 € : 5,85 % x 100) x 2,5 % - 13,30 €	29,44 €
davon steuerfrei (§ 3,56 EStG)	53,00 €		
davon pauschal versteuert (§ 40b EStG), max. 146 € *	122,50 €		
		Voll beitragspflichtig	
		175,50 € - 100 €	75,50 €
		Summe des sv-pflichtigen Entgelts aufgrund der Aufwendungen für die Zusatzversorgung	104,94 €

* **Grenzbetrag für Pauschalversteuerung 146 € gem. § 40 b EStG**

2. Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen zur Steuerfreiheit von Umlagen in der Zusatzversorgung hier: Geltendmachung von Sozialversicherungsbeiträgen

Mit Rundschreiben 1/2007 vom 31.08.2007 haben wir Ihnen Hintergrundinformationen zum noch nicht rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen zur Steuerfreiheit von Umlagen in der Zusatzversorgung gegeben. Unsere Ausführungen bezogen sich seinerzeit auf die denkbaren steuerrechtlichen Konsequenzen, falls der Bundesfinanzhof diese Entscheidung bestätigt. Dies hätte allerdings darüber hinaus zur Folge, dass infolge der Steuerfreiheit die Umlagezahlungen auch in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig wären.

Nach uns vorliegenden Informationen haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger den Einzugsstellen empfohlen, im Zusammenhang mit dem genannten Verfahren auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu verzichten. Jede Krankenkasse entscheidet jedoch selbst, ob sie dieser Empfehlung folgt. Um sicher zu sein, dass ggf. zu Unrecht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge nicht verjähren, müsste mit der jeweiligen Krankenkasse geklärt werden, ob sie auf die Einrede der Verjährung verzichtet oder es müsste notfalls gegen sie Klage erhoben werden.

3. PlusPunktRente: Riester-Förderung für junge Familien ab 2008 noch attraktiver

Mit dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge wird die Kinderzulage für jedes ab dem Jahr 2008 geborene Kind auf maximal 300 € pro Jahr erhöht. Damit wird insbesondere für Familien mit Kindern ein erhöhter Anreiz geschaffen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben: Der erforderliche Eigenbeitrag wird geringer bei gleichzeitig steigender Zulage! Unsere PlusPunktRente bietet den Versicherten die Möglichkeit, die Riester-Förderung optimal zu nutzen.

Gern beraten wir Ihre Beschäftigten in allen Fragen der Altersversorgung rund um die ZVK.

4. PlusPunktRente: Anpassung der Beiträge für PlusPunktRenten-Verträge mit Riester-Förderung ab 2008

Um für einen PlusPunktRenten-Vertrag die staatlichen Zulagen (Riester-Förderung) in voller Höhe zu erhalten, ist es wichtig, jährlich den Eigenbeitrag anzupassen. Ab dem Jahr 2008 beträgt der für die volle Förderung

notwendige Jahresbeitrag erstmals **4 %** des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich der zustehenden Zulagen.

Mit dem Versorgungskonto PlusPunktRente zum Stand 31.12.2006 haben alle unsere Versicherten, die für ihre PlusPunktRente die Riester-Förderung nutzen, bereits ein Berechnungsschema für die Ermittlung ihres Eigenbeitrages ab dem Jahr 2008 erhalten.

Gern helfen wir bei der Berechnung des notwendigen Beitrages.

Selbstverständlich steht es den Versicherten frei, ob sie ihren Beitrag verändern oder nicht. Zahlt der/die Versicherte weniger in den PlusPunktRenten-Vertrag ein, als für die volle Zulagenförderung notwendig ist, werden die staatlichen Zulagen dementsprechend anteilig gezahlt.

Möchte ein Versicherter/eine Versicherte seinen/ihren Beitrag zur PlusPunktRente anpassen, benötigen wir darüber keine Mitteilung. Sie als Arbeitgeber überweisen uns lediglich den geänderten Beitrag.

Abschließend bedanke ich mich auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Wir werden Sie als Ihr Partner für die betriebliche Altersversorgung auch im kommenden Jahr bei allen Fragen und Angelegenheiten aus diesem Bereich mit aller Kraft unterstützen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit und ein glückliches Jahr 2008.

Mit freundlichen Grüßen



(Werner)
Direktor